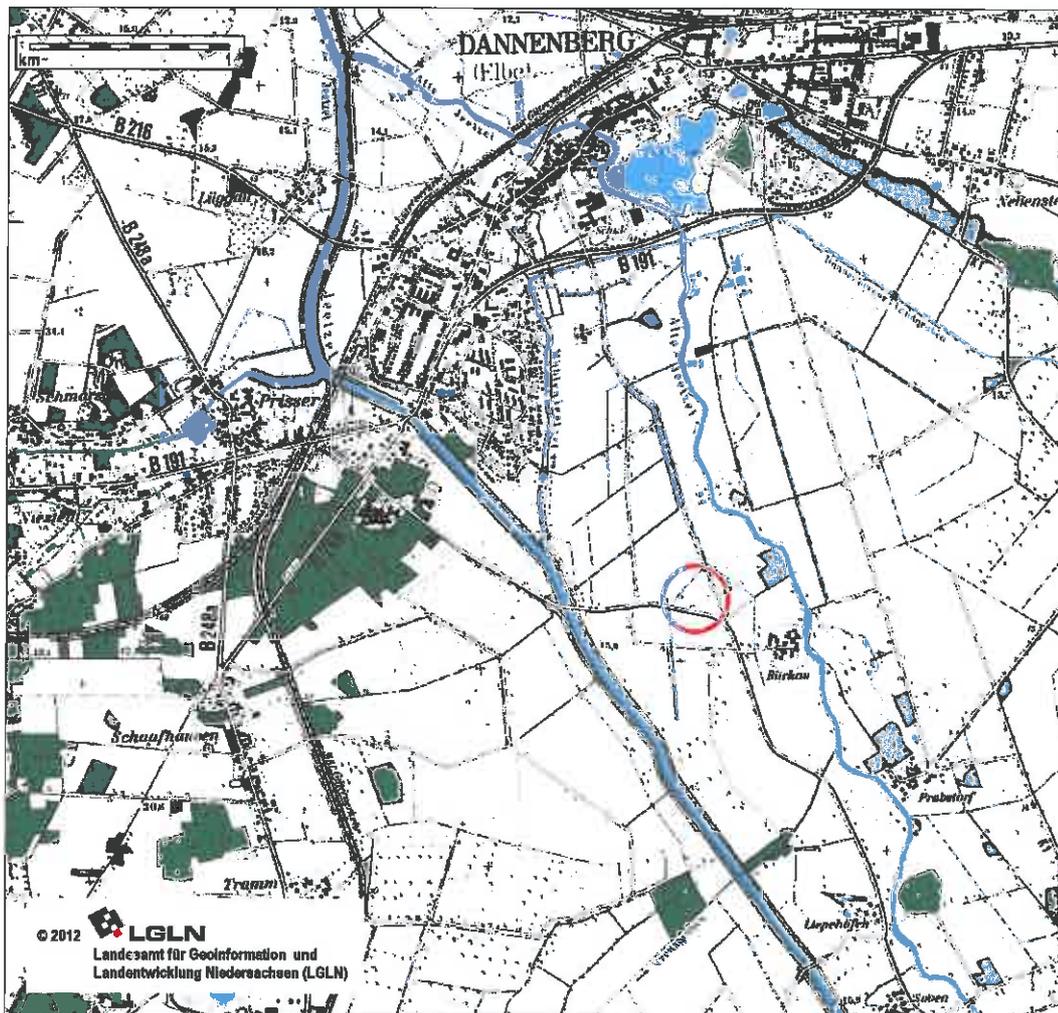




76. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGS- PLANS IM BEREICH DER EHEMALIGEN SAMTGEMEINDE DANNENBERG (ELBE)

Bereich: Bückau Biogasanlage



Übersichtskarte, TK 25, verkleinert

Plandarstellung

Präambel

Verfahrensvermerke

Begründung

Umweltbericht

Zusammenfassende Erklärung

- Urschrift -

März 2013



76. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS IM BEREICH DER EHEMALIGEN SAMTGEMEINDE DANNENBERG (ELBE)

Bereich: Bückau Biogasanlage



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2012 LGLN

Planzeichenerklärung

BauNVO 1990 / PlanZV 1990



SONDERGEBIET BIOENERGIE

Das Sondergebiet Bioenergie dient der Unterbringung von Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse (Biogasanlage). Ergänzende Anlagen, die in funktionalem Bezug zur Biomasseverwertung stehen (z.B. Gärrestetrocknung, Aquakultur, Biogastankstelle, PV-Anlage), können ausnahmsweise zugelassen werden; Tierhaltung ist ausgeschlossen.



PRIVATE GRÜNFLÄCHE,

Zweckbestimmung gemäß Bezeichnung in der Planzeichnung



GELTUNGSBEREICH DER 76. ÄNDERUNG DES
FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

März 2013

M 1: 5.000

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 / § 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Elbtaue diese 76. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der ehemaligen Samtgemeinde Dannenberg (Elbe), bestehend aus der Planzeichnung, nebst Begründung und Umweltbericht in seiner Sitzung am beschlossen.

Dannenberg (Elbe), den

(Siegel)

.....
- Der Samtgemeindebürgermeister -

VERFAHRENSVERMERKE

PLANVERFASSER

Die 76. Änderung des Flächennutzungsplans wurde ausgearbeitet von p l a n . B, Stadtplaner Dipl.-Ing. Henrik Böhme, Göttien 24, 29482 Küsten.

Göttien, den

.....
- Planverfasser -

PLANUNTERLAGE

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000
Maßstab: 1:5000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2012  **LGLN**
Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)
Regionaldirektion Lüneburg

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Samtgemeinde Elbtaue hat in seiner Sitzung am 12.07.2012 die Aufstellung der 76. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 11.02.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Dannenberg (Elbe), den

(Siegel)

.....
- Der Samtgemeindebürgermeister -

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 11.02.2013 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 76. Änderung des Flächennutzungsplans, die Begründung mit Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 20.02.2013 bis einschließlich 20.03.2013 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Dannenberg (Elbe), den

(Siegel)

.....
- Der Samtgemeindebürgermeister -

FESTSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Samtgemeinde Elbtalaue hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der ehemaligen Samtgemeinde Dannenberg (Elbe) nebst Begründung und Umweltbericht in seiner Sitzung am beschlossen.

Dannenberg (Elbe), den

(Siegel)

.....
- Der Samtgemeindebürgermeister -

GENEHMIGUNG

Die 76. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Bescheid vom heutigen Tage, Az.: mit Maßgaben / unter Auflagen / mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Lüchow, den

(Siegel)

i.A.
- Landkreis Lüchow-Dannenberg -

INKRAFTTRETEN

Die Erteilung der Genehmigung der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am bekannt gemacht worden. Die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am wirksam geworden.

Dannenberg (Elbe), den

(Siegel)

.....
- Der Samtgemeindebürgermeister -

INHALTSVERZEICHNIS

BEGRÜNDUNG TEIL I

1.	Veranlassung / Planungserfordernis	1
1.1	Ausgangssituation / Planungsanlass	1
1.2	Ziel und Zweck der Planung	1
1.3	Standortalternativen	4
1.4	Bodenschutzklausel	5
2.	Planungsgrundlagen / Rahmenbedingungen	3
2.1	Verfahren	3
2.2	Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs	3
2.3	Vorgaben der Raumordnung	4
2.4	Bestehende Nutzungen und Schutzansprüche	5
3.	Änderungen des Flächennutzungsplans	7
3.1	Sondergebiet Bioenergie	7
3.2	Grünordnung	9
4.	Städtebauliche Auswirkungen der Planung	9
4.1	Auswirkungen auf bestehende Nutzungen	9
4.2	Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs	10
4.3	Auswirkungen auf Belange des Immissionsschutzes	11
4.4	Auswirkungen auf Ver- und Entsorgung	12
5.	Durchführung der Planung / Kosten	13

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Orthophoto mit Anlagenbestand	6
Abbildung 2:	Biotoptypenkartierung, Stand: Juni 2012	14
Abbildung 3:	verkl. Freiflächenplan, Morgenstern Struck Statik GbR 2008	15

BEGRÜNDUNG TEIL II - UMWELTBERICHT

1. Einleitung	16
1. a) Kurzdarstellung von Inhalt und wichtigsten Zielen des Planes einschl. Beschreibung der Festsetzungen mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden	16
1. b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Planung berücksichtigt wurden	17
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden	17
2. a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschl. der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinträchtigt werden	17
2. b) Prognose über die Auswirkungen auf die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung	20
2. c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen	24
2. d) In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich zu berücksichtigen sind	26
3. Zusätzliche Angaben	26
3. a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeit, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse	26
3. b) Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	27
3. c) allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts	27
Zusammenfassende Erklärung	29

BEGRÜNDUNG - TEIL I

1. Veranlassung / Planungserfordernis

1.1 Ausgangssituation / Planungsanlass

Entstehung	Die Biogas Jeetzelniederung Bückau GmbH betreibt seit 2008 eine Biogasanlage am Bückauer Weg ca. 350 m westlich der Ortschaft Bückau. Das im Trockenfermentationsverfahren erzeugte Biogas wird über eine Gasleitung zu einem Satelliten-BHKW am Ortsrand von Dannenberg gefördert. Die elektrische Energie wird in das Netz des örtlichen Energieversorgers eingespeist. Die Wärmeenergie wird zur Beheizung von sozialen Einrichtungen an der Hermann Löns-Straße genutzt (Lebenshilfe, Wendlandschule, Schulzentrum Fathmann, Turnhalle Fathmann). Die Kapazitäten des bestehenden BHKW sind durch die bestehenden Wärmeanschlüsse und Wärmelieferverträge ausgereizt.
Bedarf nach weiterer Wärme im ehem. Krankenhaus	An der Hermann-Löns-Straße wird derzeit die westliche Hälfte des alten Krankenhauses abgebrochen. Die östliche Hälfte der ehemaligen Elbe-Jetzel-Klinik soll erhalten und für soziale Zwecke umgenutzt werden. Die Fathmann-Gruppe hat dieses Grundstück erworben und plant dort neben der Unterbringung der eigenen Verwaltung die Ansiedlung diverser Einrichtungen: Schulaula, Kindertagesstätte, Wohngruppe, Hospiz. Diese neuen Einrichtungen sollen ebenfalls über die Bückauer Biogasanlage mit kostengünstiger Wärme versorgt werden. Nach Aussage des Biogasanlagen-Betreibers ist dies technisch möglich, jedoch müssten hierfür die elektrische Leistung der Biogasanlage von ca. 500 KW auf ca. 700 KW erhöht werden.
Beschränkungen durch § 35 BauGB	Die Biogasanlage ist als privilegierte Anlage gem. § 35 BauGB im Außenbereich genehmigt worden. Durch die vorgesehene Leistungssteigerung ist die Anlage nicht mehr als eine landwirtschaftlich privilegierte, sondern als eine gewerbliche Anlage einzustufen. Zur Genehmigung dieser gewerblichen Nutzung bedarf es einer Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung eines Bebauungsplans.
Aufstellungsbeschluss	Der Rat der Samtgemeinde Elbtaue hat am 12.07.2012 den Beschluss zur Aufstellung der 76. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der Biogasanlage Bückau gefasst. Die Stadt Dannenberg (Elbe) wird im Parallelverfahren einen Bebauungsplan für denselben Planbereich aufstellen (Aufstellungsbeschluss der Stadt am 09.07.2012).
1.2 Ziel und Zweck der Planung	
Planungszweck	Die vorliegende Planung zielt darauf, eine bauleitplanerische Absicherung und Optimierung der Biogasanlage Bückau vorzunehmen. Die Planung umfasst im Wesentlichen das bestehende Betriebsgrundstück der Biogas Jeetzelniederung Bückau GmbH am Bückauer Weg. Eine räumliche Erweiterung des dreieckigen Betriebsgrundstücks ist nicht vorgesehen. Es soll vielmehr eine optimale Ausnutzung des bestehenden Standortes für die Zwecke der Bioenergie ermöglicht werden (Nachverdichtung, Repowering).

Planungsinhalt	Die Samtgemeinde Elbtalaue weist ein Sondergebiet Bioenergie aus, das weitere Optionen für die Bioenergienutzung an diesem städtebaulich verträglichen Standort eröffnen soll (siehe Kap. 3.1). Das Sondergebiet wird zur Landschaft hin von Grünflächen eingerahmt, um den Belangen der Kompensation und des Landschaftsschutzes zu entsprechen. Eine räumliche Erweiterung des Betriebsgrundstücks ist nicht vorgesehen.
Planungsziele	<p>Zusammenfassend verfolgen die kommunalen Planungsträger mit dieser Planung folgende Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Planungsrechtliche Absicherung des vorhandenen Biogasanlagen-Standortes westlich von Bückau; ▪ Überwindung der rechtlichen Leistungsbegrenzung, die sich aus der landwirtschaftlichen Privilegierung nach § 35 BauGB ergibt; ▪ Erhöhung der Ausnutzbarkeit des Standortes für die Zwecke der Bioenergie ohne wesentliche Standorterweiterung (Nachverdichtung, Repowering); ▪ Sondergebiet Bioenergie soll hinreichend Flexibilität bieten, um sich an den technischen Fortschritt im Bioenergiesektor anpassen zu können (Rübenlagune, Spitzenlastmanagement, etc.); ▪ Schaffung von zusätzlichen Einkommens- und Entwicklungsperspektiven für die ortsansässige Landwirtschaft; ▪ Stärkung der einheimischen Wirtschaftskraft durch Weiterentwicklung und Stärkung lokaler Wertschöpfungsketten (Nahwärmeversorgung, Gas- und Stromerzeugung, Gärrestverwertung, etc.); ▪ Ausschluss von Tierhaltungsanlagen zur Vermeidung von zusätzlichen Geruchsemissionen, ▪ verträgliche Einbindung des Sondergebietes in das Orts- und Landschaftsbild, ▪ Die neu vorbereiteten Erweiterungsflächen (0,33 ha) sind nach den Vorgaben des Betreibers soweit begrenzt, dass die naturschutzrechtliche Kompensation am Standort geleistet werden kann.

Aus der räumlichen Begrenzung des Sondergebietes ergibt sich bereits eine hinreichende Beschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten an diesem Standort. Für weitergehende Einschränkungen wird an diesem immissionsrechtlich und städtebaulich unproblematischen Standort kein Erfordernis gesehen.

1.3 Standortwahl

Kriterien für die Standortentscheidung

Die Samtgemeinde Elbtalaue möchte - nach Bedarf - an geeigneten Standorten im Samtgemeindegebiet ein Sondergebiet Bioenergie ausweisen, um der Energiegewinnung aus Biomasse sowie der zugehörigen Landwirtschaft zusätzliche Entwicklungschancen zu eröffnen. Die Standortausweisung erfolgt auf der Grundlage folgender Kriterien:

1. Biogasanlage mit Entwicklungsbedarf vorhanden,
2. Betreiber mit Bezug zur örtlichen/regionalen Landwirtschaft,
3. räumliche Nähe zu den Substratanbauflächen (Energieeffizienz),
4. Wärmenutzungskonzept,
5. keine Wohnbauentwicklung im Wirkungsbereich des Standortes vorgesehen,
6. Erschließung ist gesichert,

7. Verkehrsaufkommen kann vertraglich abgewickelt werden.

keine
Standortalternati-
ve

Bei Bückau ist eine Biogasanlage vorhanden, die diesen Kriterien entspricht. Insofern macht es Sinn, an dieser Stelle, wo bereits ein entwicklungsfähiger Anlagenbestand vorhanden ist, ein entsprechendes Sondergebiet auszuweisen. Aufgrund der hier anstehenden Planungsaufgabe, diesen bestehenden Standort für die Bioenergie zu sichern, kommen sinnvolle Standortalternativen nicht in Betracht.

1.4 Bodenschutzklausel

Bodenschutzklausel gemäß § 1a BauGB

Gemäß § 1a BauGB ist mit *„Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen; zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen“* (Bodenschutzklausel).

Alternative Innenbereichstandorte, die den Grundsätzen der Bodenschutzklausel im vollen Umfang entsprechen würden, stehen für diesen Planungsfall nicht zur Verfügung bzw. sind aus Immissionsschutzgründen für die betreffende Nutzung ungeeignet. Dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wird bei dieser Planung in folgender Weise entsprochen:

- Durch die Überplanung eines vorhandenen Biogasanlagenstandortes können bereits bebaute Flächen-Ressourcen weiter genutzt werden.
- Der Bedarf an Grund und Boden ist bei einer Standortnachverdichtung in der Regel sehr viel geringer als bei einer Standortverlagerung oder einer Standortneugründung.
- Die offene Silomietenlagerung in der freien Landschaft kann durch diese Planung reduziert werden. Damit ist dem Boden- und Grundwasserschutz gedient.

2. Planungsgrundlagen / Rahmenbedingungen

2.1 Verfahren

Gesetzliche
Grundlage

Das planungsrechtliche Verfahren wird nach dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), durchgeführt.

Regelverfahren

Bei Bauleitplanungen, die die Grundzüge der Planung berühren, ist das Regelverfahren gemäß der §§ 1-10 BauGB mit zweifacher Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Umweltprüfung
vorgesehen

Gemäß § 2a BauGB ist bei Bauleitplanungen im Regelverfahren eine Umweltprüfung durchzuführen. Das Ergebnis ist als gesonderter Umweltbericht in Teil II der Begründung dokumentiert.

2.2 Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Der räumliche Geltungsbereich des Änderungsbereich umfasst folgende Flächen:

- das vorhandene Betriebsgrundstück der Bückauer Biogasanlage am Bückauer Weg,
- umlaufende Ausgleichsflächen zur Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

Der Änderungsbereich ist in der Planzeichnung mit einer unterbrochenen Linie festgesetzt. Die Flächengröße des Plangebiets beträgt ca. 3,15 ha.

Für die Überplanung der südlich angrenzenden Verkehrsfläche besteht auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kein Erfordernis. In das Plangebiet des Bebauungsplans ist diese Fläche einbezogen, um eine Erhaltung des Altbaumbestandes sicherzustellen.

2.3 Vorgaben der Raumordnung

Landesraumordnungsprogramm 2008

Im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen vom 30. Januar 2008 sind keine zeichnerischen Darstellungen für den Planungsraum getroffen.

Aus der Beschreibenden Darstellung (Teil II) sind folgende Grundsätze der Raumordnung für die vorliegende Planung relevant:

LROP II 1.1 02 (Grundsatz):

Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sollen zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen. Es sollen:

- die Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur sowie der Infrastruktur gesichert und durch Vernetzung verbessert werden,
- die Raumannsprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich befriedigt werden,...

Dabei sollen

- die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden,
- belastende Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen vermieden oder vermindert werden,
- die Folgen für das Klima berücksichtigt und die Möglichkeiten zur Eindämmung des Treibhauseffektes genutzt werden.

LROP II 2.1 06 (Grundsatz):

Nachteile und Belästigungen für die Bevölkerung durch Luftverunreinigungen und Lärm sollen durch vorsorgende räumliche Trennung nicht zu vereinbarender Nutzungen und durch hinreichende räumliche Abstände zu störenden Nutzungen vermieden werden (G).

LROP II 4.2 01 (Grundsatz):

Bei der Energiegewinnung und -verteilung sind die Versorgungssicherheit, Preisgünstigkeit, Verbraucherfreundlichkeit, Effizienz und Umweltverträglichkeit zu berücksichtigen(G). Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden (G).

Vorhandene Standorte, Trassen und Verbundsysteme, die bereits für die Energiegewinnung und -verteilung genutzt werden, sind vorrangig zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen (Z).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die vorliegende Planung mit den Vorgaben der Landesplanung vereinbar ist.

RROP 2004 Darstellungen

Im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüchow-Dannenberg aus dem Jahr 2004 sind in der Zeichnerischen Darstellung keine Ziele für das Plangebiet getroffen (weiße Fläche).

Im Umfeld des Plangebietes sind folgende Darstellungen getroffen:

- Regional bedeutsamer Wanderweg (Bückauer Weg)
- Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft östlich des Bückauer Weges
- Vorranggebiet für Natur und Landschaft an der Alten Jeetzel
- Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft östlich und südlich des Plangebiets.

RROP Vorgabe zur Entwicklung von Außenstandorten	<p>Aus der beschreibenden Darstellung der RROP 2004 sind für diese Planung folgende Ziele relevant: RROP 1.6. 07 (Z): <i>Ausnahmsweise kann eine <u>Entwicklung außerhalb</u> des Hauptortes der Mitgliedsgemeinde zugelassen werden, wenn die bauliche und funktionale Entwicklung in der Mitgliedsgemeinde auf den Hauptort beschränkt bleibt, der Umfang der baulichen Entwicklung den Eigenbedarf der Siedlung nicht überschreitet, und die übrigen Ziele und Grundsätze beachtet sind. Der Eigenbedarf ergibt sich ausschließlich aus dem Wohnbedarf der in der Siedlung ansässigen Bevölkerung und <u>aus dem gewerblichen Erweiterungsbedarf der vorhandenen Betriebe.</u></i></p>
Planung raumordnerisch verträglich	<p>Der Umfang der Erweiterungsfläche ist aus dem Entwicklungsbedarf des im Plangebiet ansässigen Betriebes (Biogas Jeetzelniederung Bückau GmbH) abgeleitet. Eine Beeinträchtigung der baulichen und funktionalen Entwicklung des zentralen Ortes Dannenberg kann durch diese standortbezogene Bauleitplanung nicht erfolgen. Die Planung trägt vielmehr dazu bei, das „Sozialquartier“ an der Hermann-Löns-Straße zu stärken, indem es die Voraussetzungen für eine kostengünstige Nahwärmeversorgung schafft.</p>
RROP-Vorgabe Energieerzeugung auf regenerativer Basis	<p>RROP 3.5. 01 (G): <i>Bei der Planung von Baugebieten und in bestehenden verdichteten Siedlungsstrukturen <u>soll der Einsatz bzw. die Umstellung auf Nahwärme bzw. Kraft-Wärme-Kopplung angestrebt werden.</u></i> <i>Die Energieerzeugung auf regenerativer Basis ist zu unterstützen und zu fördern, <u>insbesondere regionale biologische Nebenprodukte wie Schwachholz oder Biogas sollen zur Energiegewinnung weitest möglich genutzt werden.</u></i></p> <p>Dem vorgenannten raumordnerischen Grundsatz wird mit dieser Planung in besonderer Weise entsprochen.</p>
Zusammenfassung	<p>Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Planung mit den Belangen der Raumordnung vereinbar ist.</p>
	<p>2.4 Bestehende Nutzungen und Schutzansprüche</p>
bisherige F-Plan Darstellung	<p>Im bisher wirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt (M1:25.000). Auch in der Umgebung des Änderungsbereiches sind ausschließlich Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die Ortslage von Bückau ist als Dorfgebiet (MD) festgelegt. Ca. 750 m nördlich des Plangebiets sind Wohngebietsflächen (W) im Rahmen der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Pörmke Süd ausgewiesen worden.</p>
Baurechte	<p>Es gibt bisher keine Satzungen des Ortsrechtes, die für das Plangebiet gültig wären. Der in der Abbildung 3 aufgeführte Freiflächenplan, der Bestandteil einer 2008 erteilten Baugenehmigung ist, zeigt die bisher geltenden baurechtlichen Verhältnisse auf dem Gelände der Biogasanlage.</p>
B-Plan Bückauer Weg	<p>Im rechtskräftigen Bebauungsplan "Bückauer Weg" ist östlich angrenzend an das Plangebiet ein 6 m breiter Randstreifen entlang des Bückauer Weges (Flurstücke 76/6 und 76/8) als Straßenverkehrsfläche bzw. als Ausgleichsfläche festgesetzt. Die am Bückauer Weg stehenden Alleebäume sind zur Erhaltung festgesetzt. Eine Zufahrt von bis zu 6 m Breite ist in diesem Bereich zulässig.</p>
Bauliche Nutzungen	<p>Auf dem nachfolgenden Orthobild ist der bauliche Anlagenbestand der Biogasanlage ersichtlich. Die Aufnahme ist im Jahr 2009 nach der Fer-</p>

tigstellung entstanden. Die Siloplatte Nr. 1 ist genehmigt, aber noch nicht realisiert (siehe Abb.3).

Ausgleichspflanzungen

Die auf dem Gelände vorgesehene Ausgleichspflanzungen sind inzwischen weitgehend angelegt worden (siehe Abb. 2 Biotopkartierung). Die Pflanzung ist durch einen äußeren Drahtzaun gegen Wildverbiss geschützt.

verkehrliche Erschließung

Die Biogasanlage wird über die südlich vorbeiführende Ortsverbindungsstraße erschlossen (Hauptzufahrt mit Waage). Über eine Nebenzufahrt ist eine direkte Anbindung an den Bückauer Weg gegeben. Diese beiden Zufahrten sollen im Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden, weitere Anbindungen sind nicht erforderlich.

Abbildung 1: Orthophoto mit Anlagenbestand



© 2012 **LGLN**
Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)
Regionaldirektion Lüneburg

Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist an die vorhandenen Leitungsnetze der örtlichen und überörtlichen Versorgungsträger angeschlossen. Ein zentraler Abwasseranschluss ist nicht vorhanden und auch nicht notwendig.

Im Plangebiet sind eine Trafostation und ein Einspeisepunkt in das Mittelspannungsnetz vorhanden. Sonstige Leitungstrassen oder Richtfunkverbindungen sind im Plangebiet nicht bekannt.

Naturschutzrecht / Denkmalrecht / Wasserrecht

Naturschutzrechtliche, wasserrechtliche oder denkmalrechtliche Schutzgebiete oder Schutzobjekte sind im Plangebiet und im näheren Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden.

3. Änderungen des Flächennutzungsplans

In der folgenden Tabelle sind die geplanten Änderungen des Flächennutzungsplans aufgeführt. Anschließend werden die neuen Darstellungen begründet.

Tabelle 1: Gegenüberstellung der bisherigen Flächennutzungsplandarstellungen und der geplanten Änderungen

bisher. Darstellungen	ha	geplant. Änderungen	ha
Fläche f. d. Landwirtschaft	3,15	Sondergebiet Bioenergie	1,62
		Grünfläche Schutzgrün	1,53
Gesamt	3,15 ha	Gesamt	3,15 ha

3.1 Sondergebiet Bioenergie

Sondergebiet
Bioenergie

Aufgrund der Vorprägung des Standortes durch eine landwirtschaftliche Biogasanlage soll die Zweckbestimmung des Sondergebietes Bioenergie vorwiegend auf die Unterbringung von Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse (aus der Landwirtschaft) ausgerichtet sein. Ergänzend können andere Formen der Biomassenutzung (z.B. Holzhackschnitzelheizung zur Deckung des winterlichen Spitzenbedarfs) am Standort zugelassen werden. Der Begriff „energetische Nutzung“ soll neben der direkten Strom- oder Wärmegewinnung am Standort und auch die indirekte Versorgung von Satellitenstandorten sowie die Bereitstellung von gespeicherter Bioenergie in Form von Biogas bzw. Biokraftstoff umfassen. Bezüglich der Substrate ist eine Substratvariation grundsätzlich wünschenswert.

Zweckbestimmung

Auf die Festlegung einer Leistungsobergrenze für die Biogasproduktion wird verzichtet, weil sich aus der räumlichen Begrenzung des Sondergebietes, der begrenzten Verfügbarkeit von Substraten und aus den Anforderungen des Immissionsschutzrechtes bereits eine indirekte Beschränkung ergibt. Die Festlegung von Leistungsobergrenzen bleibt dem verbindlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten.

In Hinblick auf den technischen Fortschritt und die sich kontinuierlich ändernden gesetzlichen Rahmenbedingungen soll diese Planung Entwicklungsoptionen für eine stete Neuausrichtung der Biomassenutzung sowie für standortverträgliche Ergänzungsnutzungen eröffnen. Die Ergänzungsnutzungen müssen insgesamt räumlich und funktional hinter der Biomassenutzung zurückstehen. Die Ergänzungsnutzungen sind nur als standortverträglich einzustufen, wenn sie auch in immissionsrechtlicher Hinsicht die Biomassenutzung im Sondergebiet nicht wesentlich einschränken.

Unter diesen Voraussetzungen können ergänzende Anlagen und Vorhaben zugelassen werden, die in funktionalem Bezug zur Biomassennutzung stehen. In Frage kommen:

1. Anlagen die der Speicherung, Vermarktung und Verteilung der gewonnenen Produkte (Gas, Strom, Wärme und Kraftstoffe) dienen, z.B. Gas-Speicher, Heizzentrale, Biogas-Tankstelle, Hackschnitzelheizung oder

2. der Verwertung der anfallenden Prozessrückstände und -wärme dienen, z.B. Gärrestaufbereitung für Dünger- oder Futterzwecke, Trocknungsanlage;
3. der Erzeugung regenerativer Energien aus Photovoltaik und Geothermie dienen oder
4. einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen (z.B. Lagerhalle, Maschinenhalle, Güllebehälter); Tierhaltungsanlagen sind am Standort Bückau ausgeschlossen.

zu 1.) Hierbei geht es nur um die im Plangebiet gewonnenen Produkte (bzw. Energieformen) aus dem Biomasseumschlag.

zu 2.) Ausnahmsweise sollen gewerbliche Ergänzungsnutzungen, die in sehr engem funktionalem Zusammenhang mit der Bioenergieerzeugung stehen und/oder ein weiteres gewerbliches Standbein für die an der Biogasanlage beteiligten landwirtschaftlichen Betriebe darstellen, räumlich untergeordnet zugelassen werden können. Durch diese Beschränkung soll gewährleistet sein, dass hier kein offenes Gewerbegebiet in der Peripherie ausgewiesen wird, sondern ein standortbezogenes Sondergebiet, das wesentlich den Belangen der ortsgebundenen Landwirtschaft und Biomasseverwertung dient. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass viele zukunftsfähige landwirtschaftliche Betriebe inzwischen neben dem landwirtschaftlichen Haupterwerb auch einen energetischen Betriebszweig (und teilweise auch noch einen weiteren gewerblichen Betriebszweig) aufweisen.

Zu 3.) Aufgrund der vorhandenen Energieinfrastruktur (BHKW, Trafo, Mittelspannungsnetz) und des geplanten Nahwärmenetzes könnten ausnahmsweise auch andere standortverträgliche Formen der regenerativen Energieerzeugung im Sondergebiet zugelassen werden (PV-Anlagen, Geothermische Anlagen). Voraussetzung ist, dass die grundsätzliche Funktionsfähigkeit des Sondergebiets für die Bioenergienutzung erhalten bleibt. Windkraftanlagen sind aus Gründen des Landschaftsschutzes im Sondergebiet nicht vorgesehen.

Zu 4.) Im Bückauer Sondergebiet wäre z.B. auch der Bau einer Halle zur Lagerung und Trocknung von land- oder forstwirtschaftlichen Produkten als gebietsverträglich einzustufen. Neue Tierhaltungsanlagen für Schweine, Rinder, Geflügel, etc. weisen dagegen in der Regel ein erhebliches Emissionspotential für Gerüche auf. Es ist planerisch nicht gewollt, dass das immissionsrechtliche Entwicklungspotential, das am Standort eher der Bioenergienutzung vorbehalten bleiben soll, von neuen Tierhaltungsanlagen ausgeschöpft wird.

Empfehlungen
zum Maß der bau-
lichen Nutzung

Die Festsetzung eines Maßes der baulichen Nutzung soll der verbindlichen Bauleitplanung überlassen werden.

Es ist aber davon auszugehen, dass innerhalb des Sondergebietes Bioenergie eine relativ hohe Grundflächenzahl (GRZ) erforderlich wird, weil Biogasanlagen eine relativ flächenintensive Nutzungsform darstellen.¹

¹ Im Sondergebiet Bioenergie ist bereits eine Flächenversiegelung von 11.288 m² durch die geltende Baugenehmigung abgedeckt. Nach dem derzeitigen Entwicklungskonzept sollen noch ca. 3.300qm zusätzlich am Standort versiegelt werden dürfen.

Damit das Orts- und Landschaftsbild nicht durch zu hoch herausragende bauliche Anlagen gestört wird, sollte im nachgeordneten Bebauungsplan eine Höhenbegrenzung für bauliche Anlagen festgesetzt werden.

3.2 Grünordnung

Die geplanten Baugebietsflächen sollen zur freien Landschaft hin von Grünflächen eingefasst werden. Die Grünflächen dienen vorwiegend folgenden Zwecken:

1. der landschaftsgerechten Einbindung der Bauflächen,
2. der Aufwertung und Neugestaltung des Landschaftsbildes,
3. der Verbesserung des Kleinklimas,
4. dem Immissionsschutz (Abstand, Sichtschutz),
5. der Erhöhung Biodiversität und der Artenvielfalt,
6. der naturschutzrechtlichen Kompensation.

Die in der Planzeichnung aufgeführte Grünflächenausweisung orientiert sich an dem grünordnerischen Konzept, das im parallel bearbeiteten Bebauungsplanverfahren entwickelt wurde. Während die Grünflächen im parallel bearbeiteten Bebauungsplanentwurf hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung näher differenziert sind (Schutzpflanzung, RRB naturnah, Feldhecke, Extensivgrünland), wird auf der Flächennutzungsplanebene auf eine Untergliederung der Grünflächen-Zweckbestimmungen - aufgrund des kleinen Planungsmaßstabes - verzichtet.

Die Grünflächen werden im Flächennutzungsplan als Schutzgrün bezeichnet, weil im Änderungsbereich überwiegend Schutzpflanzungen geplant sind. Innerhalb der Grünflächen Schutzgrün sind bereits auf der Grundlage des bestehenden Freiflächenplanes Pflanzungen erfolgt, die im Zuge dieser Bauleitplanung ausgeweitet werden sollen.

4. Städtebauliche Auswirkungen der Planung

4.1 Auswirkungen auf bestehende Nutzungen

Biogasanlage mit Wärmekonzept

Durch die vorliegende Bauleitplanung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachverdichtung und Optimierung der Bückauer Biogasanlage geschaffen mit dem Ziel, das Nahwärmenetz im "Sozialquartier" an der Hermann-Löns-Straße zu erweitern. Auf dem Betriebsgelände der Biogasanlage werden die Baurechte um ca. 29 % erhöht. Der Planungsträger schätzt, dass die Silofläche - und damit auch die eingebrachte Substratmenge - gegenüber dem bisher genehmigten Bestand um ca. 1/3 zunehmen könnte.

Landwirtschaft

Die vorliegende Bauleitplanung soll dazu beitragen, zusätzliche Einkommens- und Entwicklungsperspektiven für die ortsansässige Landwirtschaft zu schaffen. Der zur Biogasanlage gehörige landwirtschaftliche Betrieb befindet sich ca. 350 m südöstlich des BGA-Standortes im OT Bückau. Der Betreiber verfügt über eine zweite Hofstelle im OT Kähmen.

Die vorliegende Bauleitplanung bezieht sich auf einen bestehenden Anlagenstandort. Darüber hinaus sollen keine weiteren Produktionsflächen als Bauflächen oder Kompensationsflächen der Landwirtschaft entzogen werden.

Insgesamt hat die Planung keine nachteiligen Auswirkungen für die

Belange der Landwirtschaft.

Wohnbebauung Die in den umliegenden Ortslagen bestehende Wohnbebauung wird keine erheblichen Beeinträchtigungen infolge der Planung zu erwarten haben. Der immissionsrechtliche Schutzanspruch der vorhandenen sowie der geplanten Wohnbebauung kann aufgrund hinreichender Abstände sicher eingehalten werden:

- OT Bückau - Schutzanspruch MD - Abstand >350m
- Develang - Schutzanspruch WA - Abstand > 1.000 m
- gepl. W-Fläche Pörmke - Schutzanspruch W - Abstand > 750m.

4.2 Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs

Verkehrsaufkommen Das Verkehrsaufkommen der vorhandenen landwirtschaftlichen Biogasanlage wird nach der bisherigen Betriebsgenehmigung auf ca. 4.900 Fahrten pro Jahr geschätzt (siehe Tabelle 1). Anlieferungen und Abtransporte erfolgen über öffentliche Straßen direkt zur Anlage. Die nachstehende Tabelle zeigt die saisonale Verteilung der Fahrten über das Jahr betrachtet. Es sind je Transport jeweils eine An- und Abfahrt gezählt.

Tabelle 2: Verkehrsaufkommen der landwirtschaftlichen BGA Bückau

Transport	Menge pro Jahr (t)	Menge pro Transport (t)	Transporte pro Jahr	Zeitraum (Saison)	Zeitraum (Saison)	Anzahl Transport-tage/Jahr	Gesamtverkehr pro Jahr (Fahrten)	Durchschn. Verkehr pro Jahrestag (Fahrten/d)	Spitzenverkehr an Fahrtagen (Fahrten/d)
Input:									
Maissilage	3.500	18	194	Sep. / Okt.	2 x 2 Tage	4	389	1,1	97,2
Grassilage	6.500	10	650	Mai / Juli / Sep.	3 x 4 Tage	12	1300	3,6	108,3
Rindermist	500	5	100	ganzjährig	3 x pro Wo.	156	200	0,5	1,3
Stroh	1.000	15	67	ganzjährig	2 x pro Wo.	104	133	0,4	1,3
Output:									
Gärssubstrat	8.100	8	1013	ganzjährig	8 x 3 Tage	24	2025	5,5	84,4
Perkolat	800	15	53	ganzjährig	12 x pro J.	12	107	0,3	8,9
Schwerverkehr	20.400		2077				4154	11,4	
PKW-Verkehr					werktags	365	750	2,1	2,1
Gesamt			2.077				4.904	13,4	113

Maximales Verkehrsaufkommen bei Für den Fall einer Vollausslastung des geplanten Sondergebietes wird überschlägig von einer proportionalen Erhöhung der Fahrten um 33% auf ca. 6.500 Fahrten pro Jahr ausgegangen. Das Durchschnittsaufkommen wird auf 18 Fahrten pro Tag im Jahr, das Spitzenverkehrsaufkommen mit 150 Fahrten pro Tag an Erntetagen geschätzt. Der überwiegende Teil der Substrate stammt aus dem Raum Bückau, ein kleinerer Teil aus Kähmen und der Rest wird von benachbarten Betrieben hinzugekauft.

leistungsfähiges Straßennetz Das Straßennetz südlich von Dannenberg weist eine relativ geringe Verkehrsbelegung auf. Der Zu- und Abgangsverkehr zum Sondergebiet Bioenergie kann deshalb verträglich über das bestehende Straßennetz abgewickelt werden. Der Bückauer Weg ist nach dem Kreisstraßen-

Ausbau für den Schwerverkehr geeignet.

Die Ortsverbindungsstraße von Bückau zum Krankenhaus soll nach dem derzeitigen Verkehrskonzept aufgegeben werden, weil die dort bestehende Jeetzelbrücke nicht mehr tragfähig ist (Tonnagebeschränkung auf max. 2,8 t). Im Rahmen der Flurbereinigung soll dieses Verbindungsstraße einen neuen Verlauf erhalten und über eine tragfähige neue Jeetzelbrücke unmittelbar an die Bundesstraße 248 nördlich von Schafhausen angebunden werden. Es ist daher mittelfristig von einem noch leistungsfähigeren Straßennetz in diesem Bereich auszugehen.

Verkehrssicherheit

Belange der Verkehrssicherheit sind durch diese Planung nicht wesentlich berührt.

4.3 Auswirkungen auf Belange des Immissionsschutzes

Vorbelastung

Von der vorhandenen landwirtschaftlichen Biogasanlage gehen Emissions- und Verkehrsbelastungen aus, die eine Vorbelastung des Raumes darstellen (Lärm, Gerüche, Ammoniak-Emissionen, etc.).

keine Immissionskonflikte zu erwarten

Aus folgenden Gründen ist davon auszugehen, dass die vorliegende Planung trotz der vorhandenen Vorbelastung nicht zu relevanten Immissionsbeeinträchtigungen führen wird:

1. Es sind hinreichend Abstände zwischen der Biogasanlage und dem nächstgelegenen Wohnhäusern gegeben (Bückau >350 m, Develang >1000 m).
2. Der Standort liegt günstig in Bezug auf die Hauptwindrichtungen.
3. Die in Bückau ansässige Wohnnutzung weist durch den Schutzanspruch MD eine relativ geringe Empfindlichkeit gegenüber landwirtschaftlichen Emissionen auf.
4. Das Sondergebiet ist bereits in weiten Teilen mit einer nach Bundesimmissionsschutzrecht genehmigten Biogasanlage bebaut, die sich als immissionsverträglich erwiesen hat. Die Anlage verfügt über einen Biofilter.
5. Tierhaltungsanlagen sollen im Sondergebiet Bückau aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes nicht zugelassen werden.

Planerische Vorkerhungen

Für die im Sondergebiet geplanten immissionsrelevanten Anlagen bedarf es im Regelfall einer Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Die zuständige Immissionsschutzbehörde hat im Baugenehmigungsverfahren sicherzustellen, dass die Technischen Bestimmungen zum Schutz vor Lärm-, Geruchs- und Schadstoffimmissionen (TA Lärm, TA Luft und GIRL) eingehalten werden.

nachgeordnete Verfahren

In der Betriebsphase ist das Gewerbeaufsichtsamt für die immissionstechnische Überwachung der Biogasanlage zuständig. Sollten Immissionsprobleme auftauchen, ist das Gewerbeaufsichtsamt befugt, Nachrüstungen anzuordnen, um die Anlage an den Stand der Technik anzupassen.

Vor diesem Hintergrund ist nach Vorabstimmung mit der oberen Immissionsschutzbehörde (Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg) davon abgesehen worden, im Zuge dieser Bauleitplanung Immissionsgutachten in Auftrag zu geben. Immissionsschutzbelange können zielgerichteter im Genehmigungsverfahren gelöst werden, weil das tatsächliche Vorhaben dann verbindlich feststeht und weil es mehr verfahrenstechnische und organisationstechnische Regelungsmöglichkeiten zur Lösung von möglichen Immissionsproblematiken gibt (Betriebszeiten, Technische Nachrüstung mit Schalldämpfern etc.). Es sollte daher in diesem Fall auf das Prinzip

der Abschichtung vertraut werden.

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass die Planung keine relevanten, nachteiligen Auswirkungen auf die Belange des Immissions-schutzes haben wird.

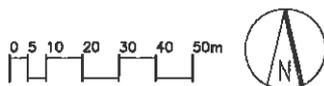
4.4 Auswirkungen auf Ver- und Entsorgung

Wasser, Abwasser, Telekommunikation Strom	Die Versorgung des Plangebiets mit Wasser, Strom und Telekommunikation ist über die bestehenden Anlagen und Leitungsnetze der zuständigen Ver- und Entsorgungsträger sichergestellt. Die Abfallentsorgung erfolgt in der bisher praktizierten Weise. Ausbaumaßnahmen sind nicht erforderlich.
Niederschlagswasser	Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser ist nach dem Niedersächsischen Wassergesetz in der Regel auf den jeweiligen Grundstücken fachgerecht zu beseitigen. Das auf Dachflächen und anderen nicht verunreinigten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist in das naturnahe Regerückhaltebecken einzuleiten. Das mit Silage oder Substrat in Berührung kommende Niederschlagswasser ist gesondert als Schmutzwasser in eine Sammelgrube abzuführen. Dort wird es gesammelt und auf landwirtschaftliche Flächen aufgebracht oder aber der Biogasanlage wieder als Prozesswasser (Perkolat) zugeführt.
Löschwasserversorgung	Der Betreiber der landwirtschaftlichen Biogasanlage hat nach den Auflagen der bisher geltenden Baugenehmigung eine Löschwasserversorgung von mindestens 1.000 l/min über mind. 2 h am Betriebsstandort bereitzustellen. Zu diesem Zweck ist an der Zufahrt zur Biogasanlage ein Unterflurhydrant DN 100 errichtet worden. Bei einem im Herbst 2012 erfolgten Schuppenbrand am Bückauer Weg hat sich herausgestellt, dass dieser Unterflurhydrant nicht die notwendige Leistung erbringt. Nach Prüfung durch den zuständigen Wasserverband können an dieser Stelle des Trinkwassernetzes nur ca. 500 l/min bereitgestellt werden. Vor diesem Hintergrund hat der Betreiber der Biogasanlage eine zweite Löschwasserentnahmestelle auf dem Betriebsgrundstück anzulegen, um die bereits erfolgten Auflagen zu erfüllen. Es wird die Herstellung eines Löschwasserbrunnens an der Nebenzufahrt empfohlen. Aufgrund der hohen Grundwasserstände ist zu erwarten, dass diese zweite Entnahmestelle eine Löschwassermenge von ca. 1000 l/min zusätzlich liefern kann. Damit wird - nach Abstimmung mit dem Brandschutzprüfer des Landkreises - der Löschwasserbedarf des Sondergebietes Bioenergie gedeckt werden können.
Löschwasserbrunnen erforderlich	

5. Durchführung der Planung / Kosten

Bodenordnung	Die Plangebietsflächen nördlich der Straße befinden sich im Besitz des Vorhabenträgers (Biogas Jeetzelniederung Bückau GmbH). Maßnahmen zur Bodenordnung sind nicht erforderlich.
Durchführung der Planung	Der Vorhabenträger wird die geplanten Erweiterungsvorhaben im Sondergebiet Bioenergie nach Bedarf realisieren.
Kosten der Ausgleichsmaßnahmen	Der Vorhabenträger stellt die erforderlichen Ausgleichflächen bereit und gewährleistet die fachgerechte Durchführung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen. Die Realisierung der Kompensationsmaßnahmen ist im Baugenehmigungsverfahren sicherzustellen.
Städtebaulicher Vertrag	Die Stadt Dannenberg (Elbe) behält sich vor, einen städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger zu schließen, um die Unterhaltungspflicht für die beanspruchte Verkehrsfläche zu regeln.
Kosten	Die für die Änderung des Flächennutzungsplanes anfallenden Planungskosten werden von der Samtgemeinde Elbtalaue getragen. Weitere Kosten fallen für die Samtgemeinde nicht an.

Abbildung 2: Biotoptypenkartierung, Stand: Juni 2012

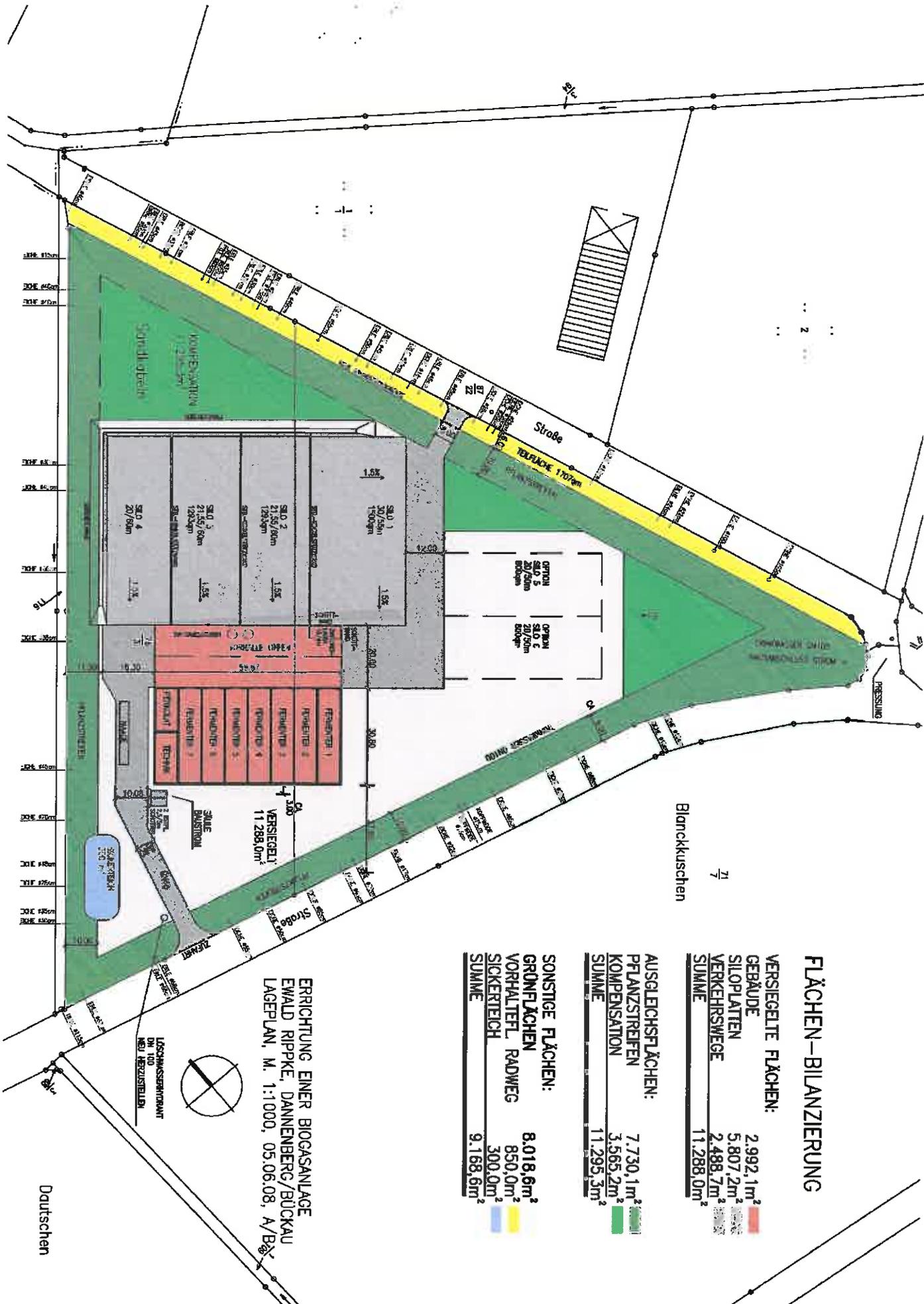


© 2012 **LGLN**
 Landesamt für Geoinformation und
 Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)
 Regionaldirektion Lüneburg

Erläuterung der Biotoptypenkürzel:

OSZ	Sonstige Ver- und Entsorgungsanlage – Biogasanlage -	(X/EL/DOZ /UR)
HPG (UR)	Standortgerechte Neupflanzung (mit Ruderalflur)	
GA	Grünlandansaat	
HFM	Strauch- und Baumhecke (in Grabenparzelle)	
OVS	Straße, Fahrbahn	
HR/UR	Scherrasen / Ruderalflur	
AS	Sandacker	

Abbildung 3: verkl. Freiflächenplan, Morgenstern Struck Statik GbR 2008



BEGRÜNDUNG TEIL II - UMWELTBERICHT

1. EINLEITUNG

1. a) Kurzdarstellung von Inhalt und wichtigsten Zielen des Planes einschl. Beschreibung der Festsetzungen mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden

Standort	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Standort: südlich von Dannenberg am Bückauer Weg, ▪ Planungsrechtliche Situation: Außenbereich mit beschränkten Baurechten gemäß § 35 BauGB; ▪ FNP vor Änderung: Flächen für die Landwirtschaft; ▪ Reale Nutzung: landwirtschaftliche Biogasanlage mit Siloflächen und Kompensationsflächen, Straße. 				
Planungsziele	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Planungsrechtliche Absicherung des vorhandenen Biogasanlagen-Standortes; ▪ Überwindung der rechtlichen Leistungsbegrenzung, die sich aus der landwirtschaftlichen Privilegierung nach § 35 BauGB ergibt, ▪ Erhöhung der Ausnutzbarkeit des Standortes für die Zwecke der Bioenergie ohne wesentliche Standorterweiterung (Nachverdichtung, Repowering); ▪ Sondergebiet Bioenergie soll hinreichend Flexibilität bieten, um sich an den technischen Fortschritt im Bioenergiesektor anpassen zu können (Rübenlagune, Spitzenlastmanagement, etc.); ▪ Schaffung von zusätzlichen Einkommens- und Entwicklungsperspektiven für die ortsansässige Landwirtschaft; ▪ Stärkung der einheimischen Wirtschaftskraft durch Weiterentwicklung und Stärkung lokaler Wertschöpfungsketten (Nahwärmeversorgung, Gas- und Stromerzeug., Gärrestverwert. etc.); ▪ verträgliche Einbindung des Sondergebietes in das Orts- und Landschaftsbild, naturschutzrechtliche Kompensation am Standort 				
Planungsinhalte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Größe des Plangebiets ca. 3,15 ha, davon: ▪ ca. 1,62 ha Sondergebiet Bioenergie, ▪ ca. 153 ha Grünflächen. 				
Planverfahren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Samtgemeinde Elbtalaue: 76. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der ehemaligen SG Dannenberg (Elbe) ▪ Stadt Dannenberg (Elbe): Aufstellung des Bebauungsplanes Biogasanlage Bückau; 				
Bedarf an Grund und Boden	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">▪ Bestand – zulässige Versiegelung :</td> <td style="text-align: right;">1,13 ha</td> </tr> <tr> <td>▪ Planung – zusätzliche Neuversiegelung:</td> <td style="text-align: right;">0,33 ha</td> </tr> </table> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nach dem Kompensationskonzept des Bebauungsplanes soll die Kompensation im Gebiet erbracht werden. Der Umfang der festgesetzten Kompensationsflächen beträgt 1,46 ha (Grünflächen ohne RRB naturnah) 	▪ Bestand – zulässige Versiegelung :	1,13 ha	▪ Planung – zusätzliche Neuversiegelung:	0,33 ha
▪ Bestand – zulässige Versiegelung :	1,13 ha				
▪ Planung – zusätzliche Neuversiegelung:	0,33 ha				

1. b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Planung berücksichtigt wurden

Naturschutz	Es sind keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete oder Schutzobjekte im Plangebiet oder in der näheren Umgebung vorhanden.
Wasserrecht	Es sind keine wasserrechtlichen Schutzgebiete im Plangebiet oder in der näheren Umgebung vorhanden.
Denkmalschutz	Es sind keine denkmalrechtlichen Schutzobjekte im Plangebiet oder in der näheren Umgebung vorhanden.
Raumordnung	Bezüglich der Ziele der Raumordnung und deren planerische Berücksichtigung siehe Teil I, Kap. 2.3 Vorgaben der Raumordnung.
Fachvorschriften im Genehmigungsverfahren	Vor Inbetriebnahme von neuen Anlagenkomponenten sind im verbindlichen Genehmigungsverfahren die jeweils geltenden Fachvorschriften des Bauordnungsrechtes, des Wasserrechtes, des Abfallrechtes, des Immissionsschutzrechtes (4. BImSchVO, TA-Lärm, TA-Luft, GIRL), des Störfallrechtes und des UVP-Gesetzes zu beachten. Die Vorschriften tragen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzungen, zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, zur Gewährleistung eines umweltverträglichen Umgangs mit Abfällen und wassergefährdeten Stoffen sowie zur Gefahrenabwehr bei.

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN, DIE IN DER UMWELTPRÜFUNG NACH § 2 ABS. 4 SATZ 1 ERMITTELT WURDEN

2. a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschl. der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinträchtigt werden

Naturräumliche Lage	Das Plangebiet liegt in der „Lüchower Niederung“ südlich von Danenberg im ackerbaulich geprägten Niederungsbereich der Jeetzel. Die „Alte Jeetzel“ verläuft ca. 400 m östlich des Plangebietes. Der Wasserstand ist seit dem Bau der eingedeichten Neuen Jeetzel reguliert, so dass eine Überschwemmung in diesem Bereich nicht mehr anzunehmen ist. Das Plangebiet liegt relativ eben bei ca. 12,5 m ü. NN.
Schutzgut Boden Bestand	In der Bodensichtlichen Übersichtskarte 1:500.000 ist für den Planungsraum folgende Bodenart ausgewiesen: Gleye aus Talsanden (tiefere Bereichen der Talsandniederung), auf flachen Erhebungen Gley-Podsole aus Flugsanden über Talsanden, z.T. Pseudogleye aus Talsanden über Geschiebelehmen. Nach dem NIBIS-Kartenserver des LBEG handelt es sich im Plangebiet um anlehmigen Sand auf Schwemmlandboden mit einer Bodenzahl von 36 und einer Ackerzahl von 37. Suchräume für schutzwürdige Böden sind im Plangebiet und in der näheren Umgebung nicht ausgewiesen.

Schutzgut Boden- Bestand	<p>Auf dem beplanten Betriebsgrundstück der Bückauer Biogasanlage weist der Boden bereits eine erhebliche Vorversiegelung auf. Insgesamt sind Baurechte für eine Versiegelung von 11.288 qm Boden vorhanden. Zusätzlich zu Überbauung ist das natürliche Relief durch einen Regenwasserteich und im Bereich der Siloflächen durch Seitenerdwälle überformt. Die übrigen Betriebsflächen werden in Teilbereichen als landwirtschaftliche Lagerflächen (Strohballen) und als Silomieten genutzt. Die überplante Straßenverkehrsfläche weist eine Asphaltfahrbahn auf (siehe Abb. 3).</p> <p>Bewertung: Den nicht überbauten Bodenbereichen wird eine geringe bis mittlere Empfindlichkeit zugeordnet.</p>
Schutzgut Wasser Bestand	<p>Im engeren Planungsgebiet sind keine natürlichen Oberflächengewässer vorhanden. Am westlichen Rand des Plangebiets verläuft ein nicht mehr genutzter (Neben-)Graben. In den angrenzenden Straßenparzellen verlaufen die Hauptgräben.</p> <p>Der obere Grundwasserleiter steht unmittelbar unter Flur bei ca. 10-12 m ü. NN an. Das Grundwasser fließt entsprechend der Topographie in Richtung Alte Jeetzel. Die Grundwasser-Überdeckung ist sehr gering, so dass nur ein sehr geringes Schutzzpotential gegenüber potentiellen Beeinträchtigungen vorliegt.</p> <p>Bewertung: Aufgrund der geringen Grundwasserüberdeckung und der Nähe des Plangebietes zu den empfindsamen Niederungsbereichen ist dem Gewässerschutz eine hohe Bedeutung zuzumessen.</p>
Schutzgut Klima / Luft Bestand	<p>Der Landkreis Lüchow-Dannenberg liegt im Übergangsbereich vom maritimen zum kontinentalen Klimaraum, wobei die kontinentalen Klimazüge gegenüber den atlantisch geprägten westlichen gelegenen Kreisen deutlich überwiegen. Der Höhenzug des Drawehn bildet hierbei eine Klimascheide. Der hohen Zahl von 20-30 Sommertagen (max. über 25 °C) steht eine hohe Anzahl von 80-100 Frosttagen gegenüber. Im Regenschatten des Endmoränen-Höhenzuges Drawehn sind relativ niedrigen Niederschlägen (550-600 mm/a) mit Maxima in den Monaten Juli und Januar anzutreffen (AGRARLEITPLAN LÜCHOW-DANNENBERG – LWK HANNOVER 1987).</p> <p>Bewertung: Die im Plangebiet bestehende landwirtschaftliche Biogasanlage stellt eine lufthygienische Vorbelastung dar. Das Schutzgut Klima/Luft weist an diesem Standort keine besondere Empfindlichkeit auf.</p>
Schutzgut Pflanzen Bestand	<p>Für das Plangebiet und den angrenzenden Wirkraum wurde im Juni 2012 eine Biotoptypenaufnahme nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (n. Drachenfels) durchgeführt (siehe Abbildung 32: Biotoptypenkartierung).</p> <p>OSZ: Das Betriebsgrundstück der bestehenden Biogasanlage ist überwiegend als Sonstige Ver- und Entsorgungsanlage - Biogasanlage kartiert. Der Kern dieser Fläche ist vom vorhandenen Anlagenbestand - Zufahrt, Hauptgebäude, überdachter Mischplatz, Siloflächen - baulich überprägt. Daran angrenzend sind Freiflächen vorhanden, die unbegrünt oder nur spärlich mit Spontanvegetation bewachsenen sind und zum Teil als Lagerflächen genutzt werden. Zum Teil bestehen auf diesen Flächen schon Baurechte (1. Siloplatte), die aber noch nicht in Anspruch genommen wurden. Diese Flächen haben eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen.</p>

HPG (UR): Am Rand des Betriebsgeländes ist als Ausgleichsmaßnahme eine standortgerechte Gehölzpflanzung angelegt worden (HPG). Die Neupflanzung ist mit von ruderalen Gras- und Staudenfluren durchsetzt (UR). Die schnell wachsenden Arten (Erlen) setzen sich an diesem feuchten Standort aber bereits durch. Diese Flächen haben eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen.

HFM: Im Osten des Plangebiets ist eine Grabenparzelle vorhanden, die sich aufgrund der aussetzenden Gewässerunterhaltung zu einer schmalen von Eichen dominierten Feldhecke entwickelt hat.

Südlich an das Betriebsgrundstück grenzt eine Straßenverkehrsfläche an, die eine Reihe an erhaltenswerten Eichen und Erlen aufweist. Die früher im Südosten des Gebietes stehende Ulme (siehe Luftbild) ist heute nicht mehr vorhanden. Am Bückauer Weg ist ein Alleeartiger Baumbestand aus Eichen und Erlen vorhanden, der im rechtskräftigen Bebauungsplan Bückauer Weg unter Schutz gestellt wurde.

Ansonsten ist das Plangebiet im Westen und Süden von Sandackerflächen und im Osten von Grünlandflächen umgeben.

Das Vorkommen gefährdeter bzw. gesetzlich geschützter Pflanzenarten konnte im Plangebiet nicht festgestellt werden.

Schutzgut Fauna Bestand

Der Kartenserver der Niedersächsischen Umweltverwaltung weist keine faunistisch oder avifaunistisch wertvollen Bereiche im Planungsraum auf.

Da das Plangebiet von der intensiven Nutzung der Biogasanlage überprägt ist und im Bereich möglicher Eingriffe keine besonderen Habitatqualitäten für besonders geschützte Arten aufweist, ist mit dem Vorkommen seltener, gefährdeter bzw. schutzwürdiger Tierarten kaum zu rechnen. Die neuangelegten Gehölzanpflanzungen sind eingezäunt und lassen aufgrund ihres jungen Entwicklungsstadiums noch keine bedeutenden Tiervorkommen erwarten. In die umliegenden Gehölzstrukturen (Eichen, Feldhecke, etc.) wird nicht eingegriffen, sie werden vielmehr planerisch unter Schutz gestellt. Eingegriffen wird nur in Biotopstrukturen von kurzer Wiederherstellungsdauer auf dem vorhandenen Betriebsgrundstück. Diese weisen kein besonders faunistisches Potential auf. Auch Offenlandarten erfahren durch die mögliche Nachverdichtung auf dem Betriebsgrundstück keine zusätzliche Beeinträchtigung.

Insgesamt ist nach der ersten Vorprüfung davon auszugehen, dass die Planung keine Konflikte mit dem besonderen Artenschutz hervorrufen wird. Daher wird bei dieser Planung von tiefer gehenden Untersuchungen zum Thema Artenschutz abgesehen.

Schutzgut Landschaft/Erholung Bestand

Der Landschaftsraum südlich von Dannenberg ist von weitläufigen Ackerflächen geprägt, die durch ein Grabensystem gegliedert sind. Östlich des Bückauer Weges erstrecken sich Grünlandflächen beidseits der Alten Jeetzel. Der Bückauer Weg weist in Höhe des Plangebietes z.T. alleearartigen Baumbestand aus Eichen und Erlen aus. Die zum Krankenhaus führende Ortsverbindungsstraße weist Einzelbaumbestand aus alten Eichen und Erlen auf. Das Betriebsgelände der Biogasanlage ist durch diesen Baumbestand und die westlich angrenzende Grabenhecke vergleichsweise gut eingegrünt. Dennoch ergeben sich beim Vorbeifahren immer wieder Sichtbezü-

<p>Schutzgut Mensch und seine Gesundheit Bestand</p>	<p>ge auf das relativ hohe Hauptgebäude der Biogasanlage, das hinsichtlich Geruchsbelastung und Landschaftsbildüberformung eine Vorbelastung darstellt. Das Schutzgut Landschaft/Erholung weist an diesen Standorten eine eher geringe Empfindlichkeit gegenüber zusätzlichen Eingriffen auf, insbesondere wenn diese auf dem vorhandenen Gelände der Biogasanlage erfolgen.</p> <p>Im Altlastenkataster des Landkreises sind für das Plangebiet keine Eintragungen vorhanden. Zum Immissionsschutz siehe Begründung Teil I Kap. 4.3.</p>	
<p>2. b) Prognose über die Auswirkungen auf die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung</p>		
<p>Freiflächenplan 2008 Der vom Ingenieurbüro Morgenstern und Struck GbR aufgestellte Freiflächenplan vom 05.06.2008, der dem Bauantrag für die Bückauer Biogasanlage beigelegt ist, zeigt die aktuell im Plangebiet geltende Rechtslage bezüglich der Flächennutzung auf. Dieser Freiflächenplan stellt die Beurteilungsgrundlage für die planbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft dar (siehe Abb. 3).</p> <p>Die im Plangebiet zu erwartenden bau-, anlage-, und betriebsbedingten Planwirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Schutzgüter sind tabellarisch dargestellt:</p>		
<p style="text-align: center;">Auswirkungen</p>		
<p style="text-align: center;">a) baubedingt</p>	<p style="text-align: center;">b) anlagebedingt</p>	<p style="text-align: center;">c) betriebsbedingt</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Verlust belebten Bodens durch Versiegelung b) • Verlust von Lebensraum für Flora und Fauna durch Beseitigung und Umbau von Vegetation a) b) • Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate durch Versiegelung b) • Verunreinigung des Grund- und Oberflächenwassers durch organisch belastetes Oberflächenwasser c) • Luftverunreinigung durch Abgase und Geruchsemissionen a) c) • Kleinklimatische Veränderungen durch Freiflächenverlust und Veränderung der lufthygienischen Bedingungen, Temperaturerhöhung, Verringerung der Luftfeuchte b) • Landschaftsüberformung durch Errichtung von naturraumuntyp. Gebäuden und technisch geprägten Anlagen b) 		
<p>Auswirkungen auf das Schutzgut Boden</p>	<p>Die im Rahmen der Planung zu erwartene Neuversiegelung von ca. 0,33 ha Boden stellt einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden da. Der Boden verliert in den bebauten Bereichen seine natürliche Funktionsfähigkeit als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, als Wasserfilter und -speicher, Bodenpuffer und Produktionsstandort sowie seine Funktion für die Klimaregulierung.</p>	
<p style="text-align: center;">Die geplanten Eingriffe in das Schutzgut Boden können nicht funk-</p>		

Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen / Biotope	<p>tionsbezogen durch Entsiegelungsmaßnahmen ausgeglichen werden, sind aber im Rahmen der Eingriffsregelung ersatzweise auszugleichen.</p> <p>Die Beseitigung von vegetationsbestimmten Biotopen und die Veränderung der abiotischer Ausstattung durch Überbauung (Grundwasserhaushalt, chemische Beschaffenheit des Bodens, Mikroklima) führt grundsätzlich zu einem Verlust an Lebensraum für Arten und Lebensgemeinschaften. Von dem Flächenverlust (0,33 ha) sind bei dieser Planung jedoch nur Flächen von geringer Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen/Biotope (Offenbodenflächen und spärlich bewachsene Flächen) betroffen.</p> <p>Die innerhalb der Grünflächen geplanten Ausgleichsmaßnahmen werden dazu führen, dass im Planungsraum neue Biotopstrukturen von mittlerer bis hoher Bedeutung entstehen. Dadurch können die Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen / Biotope vollständig ausgeglichen werden.</p>
Auswirkungen auf das Schutzgut Fauna	<p>Immissionen in Form von Lärm, Licht und Abgasen sowie eine Zunahme der Frequentierung kann zu Ausfall, Stress und Vertreibung von Tieren führen. Die Populationsdichte und -dynamik kann sich verändern.</p> <p>Eine Vorbelastung des Raums durch Bebauung und Frequentierung ist bereits vorhanden, so dass die mögliche Zunahme der Störeinflüsse als nicht erheblich für die heimische Tierwelt eingeschätzt wird, zumal im Umfeld vielfältige Biotopstrukturen (Altbäume, Hecken, Offenland und Niederungen) vorhanden sind, die als Ausweichhabitate geeignet sind. Durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen werden im Plangebiet Biotopstrukturen geschaffen, die positive Lebensraumbedingungen für die der heimischen Tierwelt bieten.</p>
Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	<p>Anlagebedingte Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt können durch die Versiegelung bislang unbefestigten Bodens auftreten, und zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildung führen. Das unbelastete Niederschlagswasser wird jedoch über das naturnahe Regenrückhaltebecken wieder dem Wasserhaushalt zugeführt.</p> <p>Das auf der Siloplatte und den Fahrwegen anfallende Oberflächenwasser kann mit organischen Stoffen belastet sein. Um eine Grundwasserbelastung zu vermeiden, wird das auf den verunreinigten Flächen anfallende Oberflächenwasser aufgenommen und soweit möglich der Biogasanlage als Perkolat zugeführt. Da die Anlage im Trockenfermentationsverfahren, d.h. im Wesentlichen mit Feststoffen, betrieben wird, ist im Schadensfall nicht mit einem großen Überlaufen von Gärsubstrat in umlaufende Gewässer zu rechnen. Ein Haveriewall ist daher bei dieser Anlage nicht erforderlich.</p> <p>Bei baulichen Erweiterungen sind im verbindlichen Zulassungsverfahren die jeweils notwendigen Vorkehrungen zum vorsorgenden Gewässerschutz zu treffen, um eine Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser an diesem relativ empfindlichen Standort in der Jeetzelniederung auszuschließen.</p>
Auswirkungen auf das Schutzgut Klima /Luft	<p>Baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft entstehen während der Bauzeit durch zusätzliche Schadstoffemissionen der Baufahrzeuge. In der Umgebung des Baufelds muss zudem mit</p>

vermehrter Staubentwicklung gerechnet werden. Diese Auswirkungen

Auswirkungen auf die biologische Vielfalt	<p>gen wirken aber weder von ihrem Umfang noch von ihrer Dauer nachhaltig beeinträchtigend auf die Leistungsfähigkeit des Schutzguts Klima / Luft. Die zusätzliche Versiegelung und Überbauung von Freiflächen bewirkt eine Veränderung des Kleinklimas im Nahbereich der Bodenversiegelungen. Es ist mit einer Verringerung der Verdunstungsrate bei gleichzeitig verstärkter Oberflächenerwärmung sowie Veränderung der Luftströme zu rechnen. Es handelt sich jedoch um kleinräumige Auswirkungen, die zu keiner <i>nachhaltigen Beeinträchtigung</i> der Funktionen des Schutzguts Klima / Luft führt. Außerdem kann die Veränderungen der mikroklimatischen Situation durch die Pflanzung von Gehölzen innerhalb des Plangebietes minimiert werden.</p>
Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft / Erholung	<p>Für das Schutzgut biologische Vielfalt können sich im Plangebiet positive Wirkungen ergeben, wenn die Lebensraumvielfalt mit der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen im Planungsraum erhöht wird. Mit einer stärker diversifizierten Biotopstruktur wird sich auch ein breiteres, faunistisches Artenspektrum einstellen können.</p> <p>Die Planung trägt in besonderer Weise zur Vermeidung von Eingriffen in das Landschaftsbild bei, denn durch die planerische Fokussierung auf eine räumlich begrenzte Nachverdichtung, können Siedlungserweiterungen in den umliegenden Landschaftsraum hinein vermieden werden. Zudem werden alle vorhandenen Gehölzpflanzungen zur landschaftsgerechten Einbindung des Standortes im Zuge der Planung beibehalten.</p>
Auswirkungen auf FFH-/ EU-Vogelschutzgebiete	<p>Auf dem Betriebsgelände der Bückauer Biogasanlage ist im relativ begrenzten Umfang mit der die Errichtung von weiteren technisch geprägten Anlagen zu rechnen. Da der Landschaftsraum an dieser Stelle bereits von technischen Anlagen und den davon ausgehenden Emissionen beeinträchtigt ist, wird der zusätzliche Eingriff als vertretbar eingestuft, denn im Bebauungsplan sind hinreichend Vorkehrungen zur Minimierung und zum Ausgleich der schutzgutbezogenen Eingriffe getroffen.</p> <p>Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Planung aufgrund der getroffenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft/Erholung im Planungsraum haben wird.</p>
Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit	<p>Die Alte Jeetzel und die Neue Jeetzel sind als Natura 2000 Gebiet unter Schutz gestellt (FFH - 2832 - 331 Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern). Das Plangebiet weist einen hinreichenden Abstand von ca. 400 m zur Alten Jeetzel und 500m zur neuen Jeetzel auf, so dass nachteilige Auswirkungen auf dieses Schutzgebiet von europäischer Bedeutung nicht zu erwarten ist.</p> <p>Von den Betriebsanlagen innerhalb des Sondergebietes können Lärm-, Geruchs- und Abgasemissionen ausgehen. Das Sondergebiet weist einen Abstand von ca. 350 m bis zum nächstgelegenen Immissionsort auf. Aufgrund dieses hinreichend großen Abstandes ist zu erwarten, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm, der TA Luft und der GIRL im nachgeordneten Genehmigungsverfahren eingehalten werden können (siehe Begründung Teil I Kap. 4.3. Auswirkungen auf die Belange des Immissionsschutzes).</p>

Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	keine relevanten Auswirkungen
Auswirkungen auf die Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	<p>Im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren ist anlagenbezogen sicherzustellen, dass die Umwelt entsprechend des Standes der Technik vor Schadstoffeinträgen oder Emissionen geschützt wird, indem z.B. der Umgang mit wasser- und bodengefährdenden Stoffen nur auf versiegelten und ablaufgeschützten Flächen erfolgt und eine fachgerechte Entsorgung gewährleistet wird.</p> <p>In der Betriebsphase hat das zuständige Gewerbeaufsichtsamt durch regelmäßige Betriebsüberprüfungen sicherzustellen, dass die umweltrelevanten technischen Anlagen dem Stand der Technik entsprechend betrieben werden.</p>
Auswirkungen auf die Nutzung erneuerbarer Energien sowie effiziente Energienutzung	Die vorliegende Planung dient diesem umweltrelevanten Schutzgut in besonderer Weise.
Auswirkungen auf Darstellungen von Landschaftsplänen, sonstigen Fachplänen	keine relevanten Auswirkungen
Auswirkungen auf Erhaltung der Luftqualität in von der EU festgelegten Gebieten	Derartige Schutzgebiete sind nicht vorhanden.
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Grundsätzlich stehen fast alle Schutzgüter in einem zusammenhängenden Wirkungsgefüge. Entscheidungsrelevante Umweltauswirkungen, z.B. durch sich nachteilig verstärkende Wechselwirkungen, sind im Plangebiet nicht erkennbar.
Nicht-Durchführung der Planung	<p>Sollte die planerische Absicherung und Nachverdichtung an der Bückauer Biogasanlage nicht zugelassen werden, würde im Plangebiet im Bezug auf Natur und Landschaft der Status Quo erhalten bleiben mit dem Unterschied, dass der westlich und südlich anliegende Gehölzbestand nicht geschützt wäre.</p> <p>Die Anlagenleistung der landwirtschaftlichen Biogasanlage bliebe auf 2,3 Mio nm³ Biogas beschränkt. Das bedeutet, dass die Wärmeversorgung des ehemaligen Krankenhauses weiterhin klimaschädlich durch das Verbrennen von Erdgas oder Erdöl erfolgen müsste.</p>

2. c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Im Sinne von § 1a BauGB sind in der Bauleitplanung Eingriffe in Natur und Landschaft möglichst zu vermeiden bzw. zu minimieren. Unvermeidbare Eingriffe sind durch geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

Vermeidung von Eingriffen

Folgende Vorüberlegungen und Maßnahmen tragen zur Vermeidung von Eingriffen bei:

1. Es wurde ein bereits bebauter Standort ausgewählt, der ohne besondere Bedeutung für den Natur- und Artenschutz ist. Mit Ausnahme des Schutzgutes Wasser ist bei keinem der umweltrelevanten Schutzgüter ein besonderer Schutzbedarf festzustellen.
2. Die Planung zielt auf eine Nachverdichtung. Dadurch können landschaftsverbrauchende Erweiterungen vermieden werden.
3. Es sind nur Biotop von sehr kurzer Wiederherstellungsdauer (Offenboden / Spontanvegetation) von Eingriffen betroffen.
4. Die im Plangebiet vorhandenen Ausgleichspflanzungen bleiben vollständig erhalten.
5. Grundsätzlich trägt eine Leistungs- und Effizienzsteigerung an bestehenden Anlagen (Repowering) dazu bei, dass nicht so viele zusätzliche Anlagenstandorte zur Erzeugung erneuerbarer Energie im gesamten Land gebaut werden müssen, um die anvisierte Energiewende zu erreichen.

Minimierung von Eingriffen

Folgende Maßnahmen sind zur Minimierung von Eingriffen im parallel aufgestelltem Bebauungsplan festgesetzt:

1. Höhenbegrenzung: Die Höhe baulicher Anlagen wird im Sondergebiet auf 12 m über dem festgesetzten Höhenbezugspunkt begrenzt.
2. Der anliegende Gehölzbestand wird unter Schutz gestellt.
3. Die Planung wird mittelfristig zu einer besseren Eingrünung der Sondernutzung beitragen.

Folgende Minimierungsmaßnahmen werden für die Ausbauplanung empfohlen:

1. Bei Neuversiegelungen sollen grundsätzlich immer nur die Belagmaterialien verwendet werden, die - unter Abwägung der vorgesehenen Flächennutzung - eine optimale Durchlässigkeit des Regenwassers gewährleisten. Intensiv genutzte und stark frequentierte Stell- und Lagerplätze müssen jedoch aufgrund der Vorsorge gegenüber dem Boden- und Grundwasserschutz versiegelt werden.
2. Das nicht wesentlich verunreinigte Niederschlagswasser ist in das naturnah ausgebildete Regenrückhaltebecken einzuleiten und über einen Überlauf in den nächsten Vorfluter abzuleiten.

<p>Bewertungsverfahren 1:1 Eingriffs- / Ausgleichsbilanz</p>	<p>3. Zur Ausleuchtung von Verkehrs- und Betriebsflächen sind Leuchtkörper mit möglichst kurzwelligen Strahlen wie Natriumdampf-Niederdruck oder Natriumdampf-Hochdrucklampen einzusetzen, denn bei diesen Lampentypen wird das Anlocken von Insekten gegenüber HQL-Leuchten um 80% reduziert (Hatzmann und Wendt 1995).</p>
<p>Ist-Zustand</p>	<p>In der Bauleitplanung wird ein vereinfachtes auf der zu erwartenden Bodenversiegelung basierendes Bilanzierungsverfahren angewandt, um den Kompensationsflächenbedarf zu ermitteln. Die planerisch vorbereitete Bodenversiegelung ist im Verhältnis 1:1 zu kompensieren; die teilweise Bodenversiegelung durch die Schotterung von Verkehrsflächen ist im Verhältnis 1: 0,5 zu kompensieren. Dieses vereinfachte Kompensationsmodell ist bereits in den vorausgegangenen Baugenehmigungsverfahren angewandt worden.</p> <p>Die Bilanzierung aus dem parallel erarbeiteten Bebauungsplan wurde aus Gründen der Praktikabilität in vereinfachter Form in den Flächennutzungsplan übernommen.</p> <p>Folgende <u>Flächenversiegelung</u> ist im Sondergebiet auf Grundlage des Freiflächenplanes bereits zulässig und durch bestehende Kompensationsverpflichtungen gedeckt:</p>
<p>Plan-Zustand</p>	<p>Betriebsgrundstück Biogasanlage (Flurstücke 76/5 und 76/7)</p> <hr/> <p>Ist - zulässige Versiegelung ca. 1,13 ha</p> <hr/> <p>Ist - festgelegte Ausgleichsflächen ca. 1,13 ha</p> <hr/> <p>Betriebsgrundstück Biogasanlage (Flurstücke 76/5 und 76/7)</p> <hr/> <p>16.205 m² Sondergebiet x GRZ 0,9 = ca. 14.600 m²</p> <hr/> <p>Plan - zulässige Versiegelung im SO ca. 1,46 ha</p> <hr/> <p>neu vorbereitete Eingriffe im SO ca. 0,33 ha</p> <hr/>
<p>Ausgleichsflächen</p>	<p>Als Ausgleichsflächen sollen im parallel aufgestelltem Bebauungsplan ausgewiesen:</p> <p>11.048 m² Grünfläche Schutzpflanzung 2.792 m² Grünfläche Extensivgrünland 756 m² Grünfläche Feldhecke</p> <hr/> <p>Plan - festgesetzte Ausgleichsflächen ca. 1,46 ha</p> <hr/> <p>Plan - davon zusätzlich festgelegt ca. 0,33 ha</p> <hr/>

Abwägung	Aus Sicht des Planungsträgers kann die planbedingte Kompensation durch die im Plangebiet ausgewiesenen Ausgleichsflächen und -maßnahmen in vollem Umfang gedeckt werden. Es werden keine zusätzlichen externen Kompensationsmaßnahmen benötigt.
Durchführung der Kompensation	Die Ausgleichsmaßnahmen sind vom Vorhabenträger durchzuführen, sobald die neuen Baurechte in Anspruch genommen werden. Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist über die Baugenehmigung abzusichern. Der Bauherr hat auf Dauer für die fachgerechte Pflege und Unterhaltung der Ausgleichsflächen zu sorgen.
2. d) In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich zu berücksichtigen sind	
größeres Sondergebiet	<p>Folgende anderweitige Planungsmöglichkeiten wurden in Betracht gezogen:</p> <p>Man hätte das Sondergebiet Bioenergie auch etwas größer fassen können. Dann hätte man jedoch die Kompensation nicht mehr im Plangebiet ableisten können und es wären externe Kompensationsflächen notwendig geworden.</p> <p>Der Vorhabenträger hatte in der planerischen Vorabstimmung deutlich gemacht, dass auf externe Kompensationsflächen (zu Lasten von landwirtschaftlicher Nutzfläche) nach Möglichkeit verzichtet werden soll. Der bauliche Erweiterungsbedarf ist bei dieser Anlage nicht so groß, denn auf dem Betriebsgelände sind noch nicht genutzte Baurechte zur Errichtung der 1. Silageplatte vorhanden.</p>
3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN	
3. a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeit, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse	
Technische Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ortsbegehung, Luftbildauswertung; ▪ Biotoptypenkartierung nach dem Niedersächsischen Kartierschlüssel zur Erfassung von Biotoptypen (Drachenfels); ▪ Kartenserver der niedersächsischen Umweltverwaltung, ▪ Kartenserver des LBEG (NIBIS), ▪ Auswertung des Freiflächenplanes; ▪ Eingriffsregelung nach einem vereinfachten Kompensationsmodell, dass bereits im Baugenehmigungsverfahren verwandt wurde.
Schwierigkeiten, Lücken, fehlende Kenntnisse	keine

3. b) Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Monitoring Zum derzeitigen Zeitpunkt sind von Seiten des Planungsträgers keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar, die eigene Überwachungsmaßnahmen erforderlich machen würden.

Die Behörden sind gemäß § 4 Abs. 3 BauGB gesetzlich verpflichtet, die Samtgemeinde zu unterrichten, sofern die Durchführung des Bauleitplanes nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt verursacht.

3. c) allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts

Durch die vorliegende Bauleitplanung soll der bestehende Biogasanlagenstandort am Bückauer Weg südlich von Dannenberg planungsrechtlich abgesichert und moderat weiterentwickelt werden. Ziel der Planung ist es, den bestehenden Standort im Sinne eines "Repowering" optimal für die Zwecke der Bioenergie zu nutzen. Dabei ist keine wesentliche Standorterweiterung, sondern nur eine Nachverdichtung auf dem bestehenden Betriebsgelände vorgesehen unter Beibehaltung anliegender Gehölze und bereits erfolgter Kompensationspflanzungen.

In der Bauleitplanung ist die Ausweisung eines Sondergebietes Bioenergie geplant, das der Unterbringung von Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse (Biogasanlagen) dient. Ergänzende Anlagen, die in funktionalem Bezug zur Biomasseverwertung stehen, können ausnahmsweise zugelassen werden; Tierhaltungsanlagen sind ausgeschlossen. Das Sondergebiet ist zur Landschaft hin von Grünflächen eingerahmt, um den Belangen der Kompensation und des Landschaftsschutzes zu entsprechen.

Schutzgut Boden: Die im Rahmen der Planung zugelassene Neuversiegelung von ca. 0,33 ha Boden stellt einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden da. Der Boden verliert in den bebauten Bereichen seine natürliche Funktionsfähigkeit als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, als Wasserfilter und -speicher, Bodenpuffer und Produktionsstandort sowie seine Funktion für die Klimaregulierung. Die geplanten Eingriffe in das Schutzgut Boden können nicht funktionsbezogen durch Entsiegelungsmaßnahmen ausgeglichen werden, sind aber im Rahmen der Eingriffsregelung ersatzweise auszugleichen.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften: Die neu vorbereiteten Eingriffe in das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften sind im Plangebiet ausgleichbar. Die neu geplanten Ausgleichsmaßnahmen (0,33 ha) werden in Verbindung mit den bereits vorhandenen Pflanzflächen dazu beitragen, die Lebensraumvielfalt im Planungsraum zu erhöhen. Eine stärker diversifizierte Biotopstruktur wird sich positiv auf den Tier- und Pflanzenartenschutz und auf das Schutzgut biologische Vielfalt auswirken.

Schutzgut Landschaftsbild: Die planerisch vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Erhalt des Baumbestandes, Neupflanzungen) werden dazu beitragen, dass nach Umsetzung der Planung keine nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft verbleiben.

Schutzgut Mensch/Gesundheit: Von den Betriebsanlagen innerhalb des Sondergebietes können Lärm-, Geruchs- und Abgasemissionen ausgehen. Das Sondergebiet weist einen hinreichend großen Abstand bis zum nächstgelegenen Immissionsort auf. Es ist deshalb davon auszugehen ist, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm, der TA Luft und der GIRL im nachgeordneten Genehmigungsverfahren eingehalten werden können.

Als Ergebnis der Umweltprüfung ist festzuhalten, das infolge der Planung voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen von umweltrelevanten Schutzgütern im Plangebiet und in dem angrenzenden Wirkraum verbleiben werden.

Der Rat der Samtgemeinde Elbtalaue hat die Begründung und den Umweltbericht im Rahmen des Feststellungsbeschlusses in seiner Sitzung am beschlossen.

Dannenberg (Elbe), den

.....
- Der Samtgemeindedirektor -

Zusammenfassende Erklärung zur 76. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der ehemaligen Samtgemeinde Dannenberg (Elbe)

Feststellungsbeschluss:

Ziel und Zweck der Planung

Durch die vorliegende Bauleitplanung soll der bestehende Biogasanlagenstandort am Bückauer Weg südlich von Dannenberg planungsrechtlich abgesichert und moderat weiterentwickelt werden. Ziel der Planung ist es, den bestehenden Standort im Sinne eines "Repowering" optimal für die Zwecke der Bioenergie zu nutzen. Dabei ist keine wesentliche Standorterweiterung, sondern nur eine Nachverdichtung auf dem bestehenden Betriebsgelände vorgesehen unter Beibehaltung anliegender Gehölze und bereits erfolgter Kompensationspflanzungen.

In der Bauleitplanung ist die Ausweisung eines Sondergebietes Bioenergie geplant, das der Unterbringung von Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse (Biogasanlagen) dient. Ergänzende Anlagen, die in funktionalem Bezug zur Biomasseverwertung stehen, können ausnahmsweise zugelassen werden; Tierhaltungsanlagen sind ausgeschlossen. Das Sondergebiet ist zur Landschaft hin von Grünflächen eingerahmt, um den Belangen der Kompensation und des Landschaftsschutzes zu entsprechen.

Standortwahl

In städtebaulicher Hinsicht weist der ca. 300m nordwestlich von Bückau gelegene Standort eine besondere Standortgunst für die Ausweisung des geplanten Sondergebietes Bioenergie auf. Es liegen folgende Gegebenheiten vor:

1. Biogasanlage mit Entwicklungsbedarf vorhanden,
2. Betreiber mit Bezug zur örtlichen/regionalen Landwirtschaft,
3. räumliche Nähe zu den Substratanbauflächen (Energieeffizienz),
4. Wärmenutzungskonzept vorhanden,
5. keine Wohnbauentwicklung im Wirkungsbereich des Standortes vorgesehen,
6. Erschließung ist gesichert,
7. Verkehrsaufkommen kann vertraglich abgewickelt werden.

Aufgrund der geeigneten Standortwahl lässt die Planung keine relevanten städtebaulichen Konflikte erwarten.

Auswirkungen

Verkehr: Für den Fall einer Vollausslastung des geplanten Sondergebietes wird überschlägig von einer proportionalen Erhöhung der Fahrten um 33% auf ca. 6.500 Fahrten pro Jahr ausgegangen. Das Durchschnittsaufkommen wird auf 18 Fahrten pro Tag im Jahr, das Spitzenverkehrsaufkommen mit 150 Fahrten pro Tag an Erntetagen geschätzt.

Der überwiegende Teil der Substrate stammt aus dem Raum Bückau, ein kleinerer Teil aus Kähmen und der Rest wird von benachbarten Betrieben hinzugekauft.

Das Straßennetz südlich von Dannenberg weist eine relativ geringe Verkehrsbelegung auf. Der Zu- und Abgangsverkehr zum Sondergebiet Bioenergie kann deshalb verträglich über das bestehende Straßennetz abgewickelt werden. Der Bückauer Weg ist nach dem Kreisstraßen-Ausbau für den Schwerverkehr geeignet.

Die Ortsverbindungsstraße von Bückau zum Krankenhaus soll nach dem derzeitigen Verkehrskonzept aufgegeben werden, weil die dort bestehende Jeetzelbrücke nicht mehr tragfähig ist (Tonnagebeschränkung auf max. 2,8 t). Im Rahmen der Flurbereinigung soll dieses Verbindungsstraße einen neuen Verlauf erhalten und über eine tragfähige neue Jeetzelbrücke unmittelbar an die Bundesstraße 248 nördlich von Schafhausen angebunden werden. Es ist daher mittelfristig von einem noch leistungsfähigeren Straßennetz in diesem Bereich auszugehen.

Schutzgut Mensch/Gesundheit: Von den Betriebsanlagen innerhalb des Sondergebietes können Lärm-, Geruchs- und Abgasemissionen ausgehen. Das Sondergebiet weist einen hinreichend großen Abstand bis zum nächstgelegenen Immissionsort auf. Es ist deshalb davon auszugehen ist, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm, der TA Luft und der GIRL im nachgeordneten Genehmigungsverfahren eingehalten werden können.

Schutzgut Boden: Die im Rahmen der Planung zugelassene Neuversiegelung von ca. 0,33 ha Boden stellt einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden da. Der Boden verliert in den bebauten Bereichen seine natürliche Funktionsfähigkeit als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, als Wasserfilter und -speicher, Bodenpuffer und Produktionsstandort sowie seine Funktion für die Klimaregulierung. Die geplanten Eingriffe in das Schutzgut Boden können nicht funktionsbezogen durch Entsiegelungsmaßnahmen ausgeglichen werden, sind aber im Rahmen der Eingriffsregelung ersatzweise auszugleichen.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften: Die neu vorbereiteten Eingriffe in das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften sind im Plangebiet ausgleichbar. Die neu geplanten Ausgleichsmaßnahmen (0,33 ha) werden in Verbindung mit den bereits vorhandenen Pflanzflächen dazu beitragen, die Lebensraumvielfalt im Planungsraum zu erhöhen. Eine stärker diversifizierte Biotopstruktur wird sich positiv auf den Tier- und Pflanzenartenschutz und auf das Schutzgut biologische Vielfalt auswirken.

Schutzgut Landschaftsbild: Die planerisch vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Erhalt des Baumbestandes, Neupflanzungen) werden dazu beitragen, dass nach Umsetzung der Planung keine nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft verbleiben.

Planungsalternativen

Alternativ hätte man das Sondergebiet Bioenergie auf dem bestehenden Betriebsgrundstück auch etwas größer fassen können. Dann hätte man jedoch die Kompensation nicht mehr im Plangebiet ableisten können und es wären externe Kompensationsflächen notwendig geworden.

Der Vorhabenträger hatte in der planerischen Vorabstimmung deutlich gemacht, dass auf externe Kompensationsflächen (zu Lasten landwirtschaftlicher Nutzfläche) nach Möglichkeit verzichtet werden soll. Der bauliche Erweiterungsbedarf ist bei dieser Anlage nicht so groß, denn auf dem Betriebsgelände sind noch nicht genutzte Baurechte zur Errichtung der 1. Silageplatte vorhanden.

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Beteiligungsverfahren sind keine Stellungnahmen oder Anregungen aus der Öffentlichkeit vorgebracht worden. Seitens der Behörden sind abwägungsrelevante Stellungnahmen von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange eingegangen: Landkreis Lüneburg-Dannenberg, E.ON Avacon AG. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen sind aufgegriffen worden und haben zu geringfügigen Verbesserungen und Ergänzungen in Begründung und Umweltbericht geführt. Die Grundzüge des Planungskonzeptes wurden dabei nicht verändert. Der Betreiber der Bückauer Biogasanlage hat eine zweite Löschwassereinentnahmestelle auf dem Betriebsgrundstück anzulegen, um die Löschwasserversorgung zu gewährleisten.

Der Anregung der IHK Lüneburg-Wolfsburg, zunächst eine Grundlagenplanung zur Ausweisung von Eignungsräumen für die Bioenergienutzung aufzustellen, wurde nicht gefolgt, weil ein dringendes Planungserfordernis an diesem Standort vorliegt (Vorhaben: Nahwärmeversorgung von sozialen Einrichtungen an der Hermann-Löns-Straße).

Fazit

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch diese Planung keine wesentlichen öffentlichen und privaten Belange beeinträchtigt werden. Es sind auch keine nachhaltigen Auswirkungen für die Umwelt infolge dieser Planung zu erwarten.